

31. Zur Auslegung der Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. September 1886 (sog. Berner Konvention, N.G.-Bl. 1887 S. 493).

1. Ist im Sinne der Artt. 2 und 3 ein Werk in einem Verbandslande erstmals veröffentlicht, wenn dessen Veröffentlichung gleichzeitig in einem Nichtverbandslande stattgefunden hat?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann nach Artt. 3 und 5 der Verlegerschutz gegen eine unbefugte Übersetzung in Anspruch genommen werden?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Dezember 1897 i. S. F. (Wekl.) w. D.,
M. F. & Co. (Kl.). Rep. II. 235/97.

I. Landgericht Freiburg i. Br.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Am 1. Februar 1893 schloß L. W. von Crawfordsville (Indiana), der Verfasser des im Jahre 1893 in 2 Bänden erschienenen Romanes „The Prince of India, or why Constantinople fell“, mit der Verlagsgesellschaft H. & brothers in New York einen Vertrag, wodurch er dieselbe ermächtigte, das genannte Werk in den Vereinigten Staaten von Amerika zu veröffentlichen und Arrangements behufs dessen Veröffentlichung in England, Frankreich, Deutschland, Belgien, Italien, Canada und der Schweiz zu treffen, auch alle Schritte zu thun, um Urheberrechtsschutz in den genannten Ländern zu erlangen. Am 18. Mai 1893 hinterlegte die Firma H. & brothers bei dem Bureau für Urheberrecht der Kongressbibliothek in Washington jeweils gesondert die Titel der beiden Bände des genannten Werkes und erwirkte hierüber Einträge in das Register dieser Stelle, lieferte auch 2 Exemplare des gedruckten Werkes an das genannte Bureau ab. Mit Schreiben vom 23. Mai 1893, beginnend: „Would you not, as our agents, accept a commission of five (5) per cent“, schlug die Firma H. & brothers der Firma D., M. F. & Co. in London, der jetzigen Klägerin, vor, gegen eine Vergütung von 5 Prozent des Detailspreises aller von ihr verkauften Exemplare den Verkauf (simply handling) der von H. & brothers veranstalteten Auflage (edition) in England zu übernehmen. Dabei erbot sich die anfragende Firma, die Kosten der Ankündigung, der

review copies, der Erlangung des Urheberrechtsschutzes, der Verpackung und Verschiffung von New York nach London zu tragen, mit dem Bemerkten, daß sie einen Detailspreis von 21 Schillingen unterstelle, die Kosten der Ankündigung nicht mehr als 25 Pfund Sterling betragen, und höchstens 50 Freie Exemplare verteilt werden sollen. Mit Brief vom 7. Juni 1893 nahm Klägerin mit den Worten: „we have accepted your counter-proposal for a commission of 5 per cent“, das gemachte Anerbieten an. Die Firma H. & brothers, welche den Roman im Laufe des Frühjahres 1893 in New York hatte drucken lassen, übersendete nun der Klägerin die für den Verkauf in England bestimmten Exemplare. Diese trugen auf der Vorderseite des Titelblattes an der Stelle, wo der Verleger und der Ort des Erscheinens bezeichnet zu werden pflegt, den Druckvermerk: „London, O., M. I. & Co., 45 A. Street, 1893“, und auf der Rückseite dieses Blattes den Druckvermerk: „Copyright 1893 by H. & brothers. All rights reserved.“ Die Klägerin erwirkte wegen dieses Werkes am 25. August 1893 Eintrag in das bei der Stationers' Hall in London geführte Register über Urheberrecht (registry of copyrights), und zwar enthält Spalte 1 des Eintrages dessen Datum (25. August 1893), Spalte 2 den Titel des Buches; in Spalte 3 wird die Klägerin als Verleger (publisher), und London als Erscheinungsort des Buches, und in Spalte 4 als Name und Wohnort des Eigentümers des Urheberrechtes (proprietor of copyright) „L. W., Crawfordsville, Indiana, U. S. A.“ genannt. Als Tag der ersten Veröffentlichung wird in Spalte 5 der 25. August 1893 angegeben, und mit dem gleichen Tage hat Klägerin in England den buchhändlerischen Vertrieb des Werkes begonnen.

Im Jahre 1894 beabsichtigte der Beklagte, welcher in Freiburg i. Br. gewerbmäßig den Buchhandel betreibt, eine deutsche Übersetzung dieses Buches zu veranstalten. Die Firma H. & brothers, welche Kenntnis von diesem Vorhaben erlangte, ließ hierauf dem Beklagten durch die Klägerin mit Schreiben vom 20. Juli 1894 eröffnen, das Werk sei in Deutschland geschützt; Beklagter habe sich vor Herausgabe desselben mit L. W. zu arrangieren. Der Beklagte erbot sich hierauf, H. & brothers die Hälfte des Reingewinnes aus dem Unternehmen zu überweisen; diese verwiesen ihn aber an L. W. Einen von dem letzteren dem Beklagten gemachten Vorschlag nahm dieser nicht an, und ließ nunmehr die deutsche Übersetzung unter dem Titel: „Der Prinz

von Indien, oder der Fall Konstantinopels“, im Laufe der Jahre 1894 und 1895 in seinem Verlage in Freiburg erscheinen und vertrieben sie im Buchhandel.

Daraufhin erhob die Klägerin im Juni 1895 Klage, welche auf Unterfagung der Veröffentlichung und Verbreitung der deutschen Übersetzung, Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare und Ersatz des durch Sachverständige festzustellenden Schadens gerichtet ist. Dieselbe stützt sich wesentlich auf die Artt. 2, 3 und 5 der Berner Konvention und macht geltend, der Roman sei am 25. August 1893 gleichzeitig in den Vereinigten Staaten von Amerika und in England erschienen, und zwar in England im Verlage der Klägerin; folglich gelte dieses Land als Ursprungsland des Werkes im Sinne der Berner Konvention, und als verbandsländischer Verleger eines Werkes, dessen Urheber (W.) einem Nichtverbandslande angehöre, und bezüglich dessen die in England zur Erlangung von Urheberrechtsschutz vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllt seien, genieße die Klägerin gemäß Art. 3 der Konvention in Deutschland Schutz gegen unbefugte Nachbildung, speziell Übersetzung, nach Maßgabe der deutschen Gesetze.

Der Beklagte, welcher Klageabweisung beantragte, bestritt zunächst, daß die Klägerin Verlegerin des Werkes sei; H. & brothers seien vielmehr die ausschließlichen Verleger desselben, auch von W. als solche bezeichnet worden, während die Inhaber der klägerischen Firma nur als Agenten oder Kommissionäre mit dem Verkaufe einer Anzahl von Exemplaren in England betraut worden seien. Derselbe verneinte ferner die gleichzeitige Veröffentlichung in Amerika und England; das Werk sei in Amerika vor dem 25. August 1893 erschienen; nämlich schon durch die am 18. Mai 1893 erfolgte Einreichung zweier Exemplare bei der Kongreßbibliothek sei das Werk dem Publikum zugänglich gemacht worden; ferner sei durch die vor dem 25. August 1893 in amerikanischen Zeitungen erschienenen Ankündigungen des Werkes durch H. & brothers und durch die Absendung der gedruckten Exemplare an die Klägerin die Veröffentlichung erfolgt, wenn auch nicht durch Abgabe der Druckware an Sortimenter der Vereinigten Staaten. Von der Klägerin wurde der behaupteten früheren Veröffentlichung in Amerika widersprochen, und geltend gemacht, daß sie in Folge Übereinkommens mit der Firma H. & brothers das Werk in England kraft eigenen Rechtes und in ihrem eigenen Interesse als Verleger veröffent-

sicht habe. Von dem Landgerichte wurde die Klage abgewiesen; dagegen hat das Berufungsgericht dieselbe unter Vorabentscheidung über den Grund der Schadensersatzforderung zugesprochen, und die gegen letztere Entscheidung eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht in rechtlicher Beziehung, wie die erhobene Klage, in erster Linie auf der Anwendung von Bestimmungen der zu Bern geschlossenen Übereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. September 1886, an welcher das Deutsche Reich und Großbritannien teilgenommen haben, aber nicht die Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Übereinkunft, welche nicht bloß das Prinzip der formellen Reciprozität aufstellt, sondern auch materielle Vorschriften enthält, wurde in Deutschland im Namen des Kaisers von dem Reichskanzler nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Erledigung nebst einer erläuternden Denkschrift vorgelegt (Sammlung der Drucksachen des Reichstages 7. Legislaturperiode I. Session 1887 2. Band Nr. 100) und sodann nach erfolgter Ratifikation im Reichsgesetzblatte (von 1887 S. 493 flg.) verkündet. Die Anwendung der Rechtsvorschriften dieser Übereinkunft, von welcher vornehmlich die Artt. 2, 3, 5 und 11 in Betracht kommen, ist daher nach den §§ 511. 512 C.P.O. der Anfechtung wegen Verletzung derselben mittels Revision zugänglich. Die von dem Beklagten eingelegte Revision konnte jedoch nicht für begründet erachtet werden.

Der erste Angriff, wegen Verletzung der Artt. 3 und 5 der erwähnten sog. Berner Konvention erhoben, wurde mit folgenden Erwägungen zu begründen versucht: ein deutscher Urheber könne sich den Schutz des Art. 5 der Konvention in Deutschland nicht dadurch verschaffen, daß er die Herausgabe seines Werkes in einem anderen Verbandslande durch einen dort wohnhaften Verleger veranlasse. Demnach könne auch ein Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund des Art. 1 der Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Januar 1892, einem Reciprozitätsvertrage, nicht mehr Rechte als jener erwerben, woraus sich bei Anwendung des Art. 3 der Berner Konvention für

ameritanische Bürger die Beschränkung ergebe, daß im vorliegenden Falle gegen unbefugte Übersetzung nur der durch § 6 des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 gewährte Schutz in Anspruch genommen werden könnte. Dieser Angriff geht fehl; er trifft nicht die eigentliche Grundlage der Entscheidung. Letztere beruht nicht auf der Anerkennung eines dem ameritanischen Verfasser des Romanes „The Prince of India“ zustehenden und von der Klägerin als dessen Verleger in England geltend gemachten Schutzrechtes gemäß Art. 5 der Berner Konvention, vielmehr darauf, daß dieses Schutzrecht nach Art. 3 der Konvention als ein der Klägerin vermöge ihrer Eigenschaft als Verlegers direkt und selbständig zustehendes anerkannt wurde. Die Bestimmung des Art. 3 der Konvention von 1886 regelt den Schutz von Werken, deren Urheber, wie bei dem hier in Rede stehenden, einem Nichtverbandslande angehört. Während nach einem Entwurfe der Übereinkunft der Schutz der Rechte verbandsländischer Autoren auch solchen nicht verbandsländischen gewährt werden sollte, welche in einem Verbandslande ihren Wohnsitz haben oder ihre Werke daselbst verlegen lassen, wurde nach Geltendmachung der Erwägung, daß durch diese Bestimmung das Interesse anderer Staaten am Beitritte zur Union zu sehr abgeschwächt würde, eine Abänderung dahin vereinbart, daß ein direkter Verlegerschutz in der Fassung des Art. 3 der Konvention eingeführt wurde, worin sich dieselbe der Bestimmung des Art. 2 der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 19. April 1883 anschloß.

Vgl. Renault's Archives diplomatiques II. Série t. 16 p. 53.

Das von der Klägerin, die eine dauernde Handelsniederlassung in London hat, auf Grund des Art. 3 der Berner Konvention in Anspruch genommene Schutzrecht setzt, wie das Berufungsgericht annimmt, voraus, daß die erste Veröffentlichung des Werkes in England stattgefunden hat. Die Revision erhebt jedoch eine Rüge gegen die Entscheidung deshalb, weil das Berufungsgericht mit Unrecht die gleichzeitige Veröffentlichung in dem Verbandslande England und in dem Nichtverbandslande, nämlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, einer erstmaligen Veröffentlichung in ersterem Lande allein gleichgestellt hat. Diese Frage hat eine direkte Entscheidung in der Konvention nicht gefunden, und die in Art. 2 Abs. 3 derselben für

den Fall einer gleichzeitigen Veröffentlichung in mehreren Verbandsländern getroffene Bestimmung darüber, welches unter diesen Ländern als das Ursprungsland, nach dessen Gesetzgebung sich die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten richten, anzusehen sei, läßt sich für eine gleichzeitige Veröffentlichung innerhalb und außerhalb der Länder des Verbandes nicht verwerten. Es ist aber dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß die Voraussetzung des Art. 2 der Berner Konvention, bestehend in der Veröffentlichung des zu schützenden Werkes in einem der Verbandsländer, nicht minder vorhanden und wirksam ist, wenn in einem dem Verbande nicht angehörigen Lande gleichzeitig, nur nicht früher, eine Veröffentlichung des Werkes stattgefunden hat. Eine Einschränkung des Schutzes auf den Fall einer ausschließlich in einem Verbandslande geschehenen Veröffentlichung läßt sich aus der Konvention nicht entnehmen und hätte eines besonderen Ausdruckes bedurft. Dasselbe muß aber auch für den Verlegerschutzes gelten, sodaß bei dem nicht selten räumlich geteilten Verlage des Werkes eines fremden Autors im Nichtverbandslande und in einem der Verbandsländer bei gleichzeitiger Veröffentlichung der Schutz der Konvention erworben wird. Daß man den Verlegerschutzes an der Stelle eines unter gewissen Voraussetzungen eintretenden Schutzes der verbandsfremden Autoren einführt, mag, wie oben bereits angeführt, durch die Erwägung beeinflusst worden sein, daß diese Bestimmung einen erhöhten Anreiz für den Beitritt zur Konvention enthalte; allein es ist der Revision nicht zuzugeben, daß bei der oben gebilligten Auslegung dieser Zweck völlig vereitelt werde; denn einer Veröffentlichung des Werkes durch die Klägerin in England hätte es dann nicht bedurft, wenn sich die Vereinigten Staaten von Amerika der Berner Konvention angeschlossen hätten. Das Werk konnte durch seine Veröffentlichung in New York nicht im Verbande schutzlos werden, weil es gleichzeitig in einem Verbandslande unter Beobachtung der nach der Gesetzgebung des letzteren zur Erlangung des Urheberrechtsschutzes vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienen ist. Daß, wie die Revision hervorhebt, nach dieser Auslegung der Konvention ein doppeltes Nachdruckrecht geschaffen wird, steht derselben nicht entgegen, da überhaupt der Schutz, welchen die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland nach Maßgabe des oben erwähnten Vertrages vom 15. Januar 1892 genießen,

neben dem durch die Berner Konvention gewährten Verlegerschutz besteht.

Ist hiernach England als Ursprungsland im Sinne des Art. 2 Abs. 3 der Berner Konvention anzusehen, so hatte Klägerin, um den Verlegerschutz des Art. 3 in Anspruch nehmen zu können, die nach der englischen Gesetzgebung erforderlichen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen, und es ist festgestellt, daß dies geschehen ist. Da die Bestimmung des Art. 11 der Konvention gemäß Art. 3 auch auf sie als Verleger Anwendung findet, und ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist, war sie auch als Verleger zur Verfolgung der von dem Beklagten herausgegebenen Übersetzung zuzulassen. Unbestritten ist, daß die Veröffentlichung in England am 25. August 1893 erfolgte. Die Revision macht jedoch geltend, das Berufungsgericht habe mit Unrecht in dem Eintrage der Klägerin als Verlegers in dem Register von Stationers' Hall einen Primafaciebeweis, der erst im Wege des Gegenbeweises zu entkräften sei, auch dafür erblüht, daß die Veröffentlichung in England eine erstmalige oder doch gleichzeitige sei. Wenn dies auch nach englischem Rechte der Fall sein möge, so folge daraus nichts für die Auslegung der Berner Konvention, nach welcher angenommen werden müsse, daß der Verleger für das Vorhandensein der besonderen Voraussetzungen des Art. 3 beweispflichtig sei. Diese Rüge erlebigt sich jedoch dadurch, daß das Berufungsgericht nach Prüfung der von dem Beklagten für eine frühere Veröffentlichung in Amerika beigebrachten Beweise nicht bloß zu dem Resultate gelangt ist, der von dem Beklagten versuchte Gegenbeweis sei mißlungen, sondern auch für voll bewiesen erklärt, daß das Werk erstmals am 25. August 1893, und zwar gleichzeitig in England und Amerika, veröffentlicht worden sei; eine Feststellung, welche sich als eine selbständige, von der aus dem englischen Rechte geschöpften Vermutung absehende darstellt. Daß hierbei in der Übersendung des gedruckten Werkes seitens der Firma H. & brothers, welche das Werk in Amerika im Verlage hat, an dortige Sortimenter und an die Klägerin nach London noch keine Veröffentlichung gesunden, und deshalb der für den Zeitpunkt dieser Vorbereitungsbehandlung erbotene Beweis abgelehnt wurde, kann gleichfalls nicht mit der Revision als rechtsirrtümlich angesehen werden. Für die Veröffentlichung im Sinne des Art. 3 der Berner Konvention ist der

Zeitpunkt als entscheidend zu betrachten, in welchem das Schriftwerk dem Publikum zuerst zugänglich gemacht, zum Verkaufe ausgelegt oder ausbezogen worden ist; dagegen genügt es nicht, daß das Werk zum Verkaufe fertig und erst, um nach seiner Ankunft dem Publikum zugänglich gemacht zu werden, versendet worden ist.

Eine weitere Klage des Vertreters der Revision richtete sich auf denjenigen Punkt, welcher das Landgericht zur Abweisung der Klage veranlaßt hat, indem es annahm, daß Klägerin das Werk in England nicht als Verleger veröffentlicht habe, daß vielmehr nur der buchhändlerische Vertrieb des Werkes in England von ihr als Verkaufskommissionär vermittelt worden sei. Daß es auf die Eigenschaft eines wirklichen Verlegers bei Geltendmachung des Schutzrechtes aus Art. 3 der Berner Konvention ankommt, erscheint nicht zweifelhaft. Auch konnten durch den Inhalt des das Vertragsverhältnis mit der Klägerin einleitenden Briefes der Firma H. & brothers vom 23. Mai 1893 Bedenken in dieser Richtung entstehen; allein gegenüber den Feststellungen des Berufungsgerichtes über das gesamte Vertragsverhältnis konnte der Klage doch keine Folge gegeben werden. Unbestritten war schon im ersten Verfahren, daß der Verfasser des Romans durch Vertrag vom 1. Februar 1893 dessen Verlag der Firma H. & brothers in New York übertragen hat, und nach dem Thatbestande des Urtheiles zweiter Instanz wird der Inhalt dieses Vertrages nach einer von L. W. ausgestellten Beurkundung vom 17. Dezember 1894 unter den unbestrittenen Thatsachen aufgeführt. Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß die genannte Firma das Verlagsrecht besitzt und zugleich befugt war, den Verlag für England der Klägerin zu übertragen. Letztere ist der Auflage, in England Urheberrechtsschutz zu erwirken, durch die Erfüllung der dort vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten nachgekommen und hat sich gemäß Artt. 3 und 11 der Berner Konvention durch die Anbringung ihres Namens als Verlegers auf dem Werke den Anspruch erworben, bis zum Beweise des Gegenteiles als solcher angesehen zu werden. Indes kommt es auch hier auf die Frage der Beweislast nicht an, weil das Oberlandesgericht für voll bewiesen erachtet, daß Klägerin Verleger des Werkes für England sei. Dasselbe stellt mit ausreichender Begründung fest, daß der Klägerin von H. & brothers das ausschließliche und unwiderrufliche Recht übertragen wurde, das Werk kraft

eigenen Rechtes in England zu vertreiben, hierzu nach Bedürfnis Exemplare des Werkes zu beziehen, daselbst Urheberrechtsschutz zu erwirken, und das Recht sowie die Pflicht, das Urheberrecht in dem genannten Lande zu verwerten, und nimmt hiernach an, daß genannte Firma damit ihre eigenen auf England bezüglichen Verlagsrechte mit den entsprechenden Pflichten auf die Klägerin übertragen habe; die Übertragung begreife ein wirkliches, wenn auch geteiltes und die Modifikation erleidendes Verlagsrecht, daß die Vervielfältigung des Werkes durch H. & brothers besorgt wurde, und Klägerin habe von diesem Verlagsrechte Gebrauch gemacht. Wenn auch der Verlagsvertrag das Recht und die Pflicht zur Vervielfältigung des Schriftwerkes umfaßt, so ist doch dem Umstande, daß bei einer Teilung des Verlages das Werk nur von einem Verleger zu vervielfältigen ist, und der andere nur die gedruckten Exemplare zu beziehen hat, nicht die Bedeutung beizulegen, dem letzteren deshalb die Eigenschaft eines Verlegers im Sinne des Art. 3 der Berner Konvention abzuspochen. Ebenso konnte auf die Art der Belohnung und die Risikoübernahme ohne Rechtsirrtum hier kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Durch die in Übereinstimmung mit dem über die Verlegereigenschaft der Klägerin erhobenen Gutachten, welches der Direktor des Bureaus des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst in Bern abgegeben hat, gewonnene Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, daß die Klägerin mit der sich hieraus ergebenden Verantwortlichkeit gegenüber dem Publikum als Verleger das Werk in England herausgegeben oder veröffentlicht habe, sind daher Rechtsgrundsätze nicht als verletzt zu erachten.

Was schließlich die Befugnis der Klägerin, gegen die von dem Beklagten herausgegebene Übersetzung vorzugehen, anlangt, so wird von der Revision entgegengehalten, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes die Klägerin durch ihren Vertrag mit der Firma H. & brothers im Verhältnisse zu dieser zwar das Verlagsrecht für England, nicht aber das Übersetzungsrecht für Deutschland erworben hatte. Es fragt sich daher, ob das in Art. 5 der Berner Konvention gewährte ausschließliche Übersetzungsrecht, welches den Schutz gegen unbefugte Übersetzungen gewährt, von den Verlegern auf Grund des Art. 3 der Berner Konvention dann nicht geltend gemacht werden könne, wenn ihnen das Übersetzungsrecht für das Land, in dem gegen

eine unbefugte Übersetzung eingeschritten werden soll, nicht übertragen worden ist.

Die Streitfragen, zu welchen der Art. 3 der Berner Konvention Anlaß gab, haben dazu geführt, daß dieser Artikel in der Zusatzakte vom 4. Mai 1896 (R.G.Bl. von 1897 Nr. 45) eine Abänderung dahin erfuhr, daß der Schutz der zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichten Werke eines nichtverbandsangehörigen Urhebers an die Person dieses Urhebers geknüpft wurde. In Anlage 2 zur Denkschrift („Bemerkungen, betr. den Art. 3 der Berner Übereinkunft“, siehe Drucksachen des Reichstages IX. Legislaturperiode 4. Session 1895/97 Bd. 8 Nr. 640) wird ausgeführt: mit dem Wortlaute des bisherigen Art. 3 seien die beiden Auslegungen vereinbar, einmal daß dem Verleger das Urheberrecht in unbeschränktem Umfange gewährt werde, sodann, da der Verlegerschutz doch stets eine Herausgabe mit Genehmigung des Urhebers voraussetze, daß für den Umfang des vom Verleger erworbenen Urheberrechtes der Wille des Urhebers maßgebend bleiben müsse, der Verleger also die Rechte eines Urhebers nur genieße, soweit ihm der Urheber diese (ihm freilich nur virtuell zustehenden) Rechte überlassen habe. Auch bei der erstervähnten Auffassung werde nicht für ausgeschlossen erklärt, daß vertragsmäßig dem Verleger vom Urheber hinsichtlich der Ausübung des Urheberrechtes Schranken gezogen werden, und alsdann frage es sich, ob derartige Beschränkungen des gesetzlichen Rechtes des Verlegers keine Rechtswirkung haben sollen, oder ob sie den Verleger insofern binden, als er bei einer Überschreitung zwar nicht wegen Verletzung des Urheberrechtes, wohl aber wegen einer solchen des Vertrages in Anspruch genommen werden könne. Zu dieser letzteren Frage führt der vorliegende Fall nicht; denn es steht fest, daß, nachdem die Firma H. & brothers von dem Übersetzungsvorhaben des Beklagten Kenntnis erhalten und ihm durch die Klägerin mit Schreiben vom 20. Juli 1894 hatte eröffnen lassen, das Werk sei in Deutschland geschützt, und Beklagter habe sich vor Herausgabe desselben mit U. W. zu verständigen, eine Einigung über eine deutsche Ausgabe des Romans mit W., auf dessen Vorschläge der Beklagte nicht einging, nicht zustande gekommen ist. Hiernach kann dahingestellt bleiben, welche Wirkung gegenüber der erhobenen Klage des englischen Verlegers dem Einwande beizulegen wäre, daß der Beklagte von dem

Urheber des Werkes die Genehmigung zur Veranstaltung einer deutschen Ausgabe erhalten habe. Nicht berührt von dem näheren Inhalte des Verlagsvertrages ist aber der dem Verleger, wenn dieser nicht bloß zum Scheine, sondern wirklich der Verleger ist, nach Artt. 3 und 5 der Berner Konvention gewährte Schutz gegen unbefugte Übersetzungen. Um den Autoren, welche nicht einem Verbandslande angehören, indirekt Schutz zu gewähren, sind ihren Verlegern, welche ihre Werke in einem Verbandslande veröffentlichen, die Schutzrechte von diesem Verbandslande angehörigen Urhebern unter der Voraussetzung der Beobachtung der für diese vorgeschriebenen Bedingungen eingeräumt. Dazu gehört auch das ausschließliche Recht der Übersetzung und das daraus abgeleitete Recht, gegen unbefugte Übersetzungen den Schutz der Gerichte in Anspruch zu nehmen, ohne daß dieses ihnen durch die Konvention verliehene Recht davon abhängig gemacht ist, ob der Verlagsvertrag das Recht der Übersetzung mit umfasse, oder nicht. Ist also das in London erschienene Werk wie das Werk eines englischen Urhebers geschützt, so bedarf dessen Verleger zur Verfolgung einer unbefugten Übersetzung in Deutschland nicht einer besonderen Ermächtigung des amerikanischen Urhebers; vielmehr genießt er das durch die Konvention von 1886 ihm verliehene Schutzrecht selbständig als Herausgeber des Werkes. Der Klägerin konnte aber die Eigenschaft als Verleger des Werkes für England zuerkannt werden, wenn ihr auch das Übersetzungsrecht nicht übertragen wurde, da dieses keinen wesentlichen Bestandteil eines Verlagsvertrages bildet.

Indem hiernach die veranstaltete deutsche Übersetzung als Nachdruck anzusehen war, rechtfertigt sich im übrigen die Entscheidung aus § 21 des Reichsgesetzes über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870, und bezüglich des zuerkannten Schadensersatzes aus § 18 dieses Gesetzes, wobei die Annahme vorsätzlicher Zuwiderhandlung, welche von der Revision beanstandet wurde, ausreichend begründet erscheint, da der Beklagte durch den Brief der Klägerin vom 20. Juli 1894 von dem erwirkten Urheberrechtsschutze in Deutschland Kenntnis erhalten hatte und auf die Einholung der Zustimmung des Autors hingewiesen worden war, dessen Vorschläge aber nicht angenommen hatte.“